

# Vereins-Haftpflicht-Versicherung

Die Basler gewährt den Landesverbänden und den ihnen unterstellten Organen sowie den in der eingereichten Liste aufgeführten Vereinen, die den Landesverbänden angeschlossen sind, Versicherungsschutz nach Maßgabe dieses Sammelvertrages im Rahmen der beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Form 1102.59, den Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung BBR-Vereine, Form 1102.42, sowie den Besonderen Bedingungen für die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, Form Nr. 1102.62, und der USV Grunddeckung, Form-Nr. 1102.97. Dieser Versicherungsschutz kann zum Ablauf jedes Geschäftsjahres (1.7.) mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

## 1. Versicherungsumfang

Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Verbandes/Vereins, seiner Vorstände und Mitglieder aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z.B. Mitgliederveranstaltungen, Vereinsfestlichkeiten, Ausstellungen auf Vereinsebene). Mitversichert gelten die vom Verein ausgerichteten Kreis-, Bezirks- oder Landesschauen. Darüber hinausgehende Veranstaltungen (z.B. Bundesschauen) sind jedoch nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

**Mitversichert ist** – ergänzend zu den genannten Bedingungen – die gesetzliche Haftpflicht

- a) als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher von Grundstücken (auch Teiche, Seen, Kinderspielplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich den Vereinszwecken dienen, jedoch auch öffentlichen Zugang haben können. Mitversichert ist auch das Risiko aus der Vermietung/Verpachtung von Parzellen an Vereins- und Verbandsmitglieder.
- b) von Bewirtungsbetrieben, die in eigener Regie geführt werden. Mitversichert ist auch das gelegentliche Überlassen an Vereinsangehörige und auch fremde Personen gegen Entgelt. Die gewerbsmäßige Vermietung/Verpachtung von Bewirtungsbetrieben ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- c) für das Tierhalter- und Tierhüter-Risiko für Kleintiere bis zu einem Stockmaß von 1,22 m, die ausnahmslos im Verein gehalten werden. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für das Risiko als Tierhalter und Tierhüter von Hunden und/oder Pferden. Hierfür ist der Abschluss separater Versicherungen erforderlich.
- d) der mit der Tätowierung im Landesverband ehrenamtlich beauftragten Personen (Tätowiermeister) in dieser Eigenschaft.  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - aus dem Besitz und der Verwendung von Apparaten zur Tätowierung und aus Tätowierungen, soweit diese Apparate in der Tierheilkunde anerkannt sind;
  - aus der Beschädigung der zur Tätowierung übernommenen oder der zu behandelnden Tiere.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 %, mindestens 25 EUR , an jedem derartigen Schaden.

e) Mietsachschäden

**Mietsachschäden an Immobilien**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an für betriebliche Zwecke gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleaste) Gebäuden und/oder Räumen durch Brand und Explosion sowie durch Leitungswasser und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**Mietsachschäden an Immobilien aus sonstigen Ursachen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten und/oder gepachteten (nicht geleaste) Gebäuden und/oder Räumen, wenn sie auf andere Ursachen als Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser zurückzuführen sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen**

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.6 AHB und Ziff. 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an anlässlich von Dienstreisen gemieteten (nicht geleaste) Gebäuden und/oder Räumen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

**Für alle Mietsachschäden gilt:**

Nicht versichert sind

- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- oder Warmwasseraufbereitungsanlagen;
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- Schäden an Gebäuden oder Räumen, die zu Wohnzwecken der Betriebsangehörigen genutzt werden;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit Versicherungsschutz durch Sach-Versicherungen besteht, geht dieser vor.

Im Rahmen der Versicherungssummen für Sachschäden gelten folgende Summenbegrenzungen.

- 1.000.000 EUR für Mietsachschäden an Betriebsräumen durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- 1.000.000 EUR für Mietsachschäden an Immobilien aus sonstigen Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden
- 300.000 EUR für Mietsachschäden anlässlich Dienstreisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

je Schadenereignis, höchstens das 2-Fache je Versicherungsjahr.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Mietsachschäden an Immobilien aus sonstigen Ursachen mit 10 %, mindestens 1.000 EUR, höchstens 5.000 EUR.

- f) wegen Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Schlüssel von Schließanlagen) – abweichend von Ziffer 2.2 AHB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüsselverluste erforderlich werdenden Änderungen oder Erneuerungen von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 50.000 EUR je Versicherungsjahr im Rahmen der Versicherungssumme für Sachschäden. Die Jahreshöchstleistung beträgt das 2-Fache dieser Summe. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 50 EUR, an jedem derartigen Schaden.

- g) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch, Grabarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 50.000 EUR je Bauvorhaben im Umfang BBR C. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorge-Versicherung Ziffer 4.1 AHB. Auf die Frist nach Ziffer 4.1 AHB wird besonders hingewiesen.
- h) aus dem Halten und Führen eigener und geliehener nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtiger Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h, die ausschließlich für Vereinszwecke und für die oben genannten Bauvorhaben eingesetzt werden.
- i) aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen – einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden – sind bis zu einem Betrag von 10.000 EUR in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Abweichend von Ziffer 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 %, mindestens 50 EUR, an jedem derartigen Schaden.

- j) abweichend von Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 AHB Haftpflichtansprüche
- der Landesverbände, Kreisverbände und Ortsvereine gegen den Versicherungsnehmer;
  - der Landesverbände, Kreisverbände und Ortsvereine untereinander;
  - der Mitglieder der Vorstände und der Organe gegen den jeweiligen Verband oder Verein, sofern das geschädigte Mitglied des Vorstandes bzw. Organs die Schadenursache nicht selbst zu vertreten bzw. mitzuvertreten hat;
  - der Mitglieder der Vorstände und Organe untereinander;
  - der übrigen Vereinsmitglieder untereinander, wenn die Schadenszufügung anlässlich der versicherten Betätigung erfolgte;
  - der Mitglieder der Ortsvereine gegen den Verein.

Ausgeschlossen bleiben:

- Haftpflichtansprüche der Ortsgruppen gegen die eigenen Mitglieder;
- Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufserkrankungen gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;
- Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Vorstandes/der Vorstände und Organe. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder (Schwiegerkinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Schwiegereltern und -kinder), ferner auch die mit dem schadenverursachenden Vorstandsmitglied in häuslicher Gemeinschaft lebenden Geschwister, deren Ehegatten und Kinder sowie Geschwister des Ehegatten des schadenverursachenden Vorstandsmitgliedes.

k) Ziffer 15 Prämienangleichung findet keine Anwendung.

**Nicht versichert ist**, sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige Vereinbarung getroffen ist, die Haftpflicht

- aus Deckschäden;
- aus Gebrauch von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie Anhängern;
- aus Tribünenbau;
- aus dem Abbrennen von Feuerwerken aller Art (auch bengalische Beleuchtung);
- aus der Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgte;
- aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus dem Besitz bzw. der Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Grundstücke. Versicherungsschutz hierfür wird durch die Privat-Haftpflichtversicherung geboten.

## 2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen

- a) 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.  
Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssummen.
- b) Umwelthaftpflicht Basisversicherung  
5.000.000 EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden sowie für bedingungsgemäß mitversicherte Vermögensschäden.

Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Jahres.

## 3. Beitragsberechnung

Der jährliche Beitrag beträgt je Verband oder Verein 87 EUR, zuzüglich der gültigen Versicherungssteuer (zurzeit 19 %). Das Versicherungsjahr läuft vom 1.7. bis 1.7. jedes Jahres. Der Beitritt zum Sammelvertrag ist jederzeit möglich (Mindestdauer 1 Versicherungsjahr).

## 4. Schadenfall

Bitte unterrichten Sie den Versicherungs-Service für Kleintierzüchter unverzüglich, wenn ein Schadenfall eingetreten ist. Geben Sie keine Zusagen über Verschulden und Schadenhöhe ab.

Stand: 01.12.2008

---

## Versicherungs-Service für Kleintierzüchter Thomas Schäfer, Versicherungsfachmann

Bahnhofstraße 29 a · 34454 Bad Arolsen  
Telefon: 0 56 91 / 625 41 24  
Telefax: 0 56 91 / 625 41 25  
Mobil: 01 73 / 845 60 63  
E-Mail: [thomas.schaefer@basler.de](mailto:thomas.schaefer@basler.de)  
[www.basler-agenturen.de/schaefer.thomas](http://www.basler-agenturen.de/schaefer.thomas)